

Tipps zum Vereinsrecht (8)

Weshalb Mitgliederbeschlüsse ins „Wanken“ geraten



Autor Christoph Krekeler

Es ist nicht so einfach, Beschlüsse einer Mitgliederversammlung rechtlich abzusichern. Das Gesetz regelt nicht, welche Folgen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Vereins-Satzung auf die Wirksamkeit von Beschlüssen haben. Im Grundsatz geht die Rechtsprechung aber davon aus, dass ein Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung den Beschluss nichtig macht. Also ist ein Beschluss entweder gültig – oder eben ungültig. Wir können hier beispielhaft nur solche für unsere Chöre maßgeblichen Gesetzes- und/oder Satzungsverstöße auflisten, die zur Nichtigkeit von Beschlüssen geführt haben:

► Ein Teil der Mitglieder ist zur Mitgliederversammlung nicht eingeladen worden.

Achtung: Auch die sog. fördernden oder passiven Mitglieder sind Mitglieder des Vereins. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sind sie daher genauso zu der Versammlung der Mitglieder einzuladen, wie die sog. aktiven Mitglieder. Ein Verzicht auf die Einladung der sog. fördernden oder passiven Mitglieder birgt also das Risiko, dass die Beschlüsse nachträglich für nichtig erklärt werden.

► Es wird unter Verletzung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorschriften über die Form und die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Häufig sieht eine Satzung vor, dass zur Mitgliederversammlung sechs oder drei Wochen vorher einzuladen ist. Sinn und Zweck ist es, den Mitgliedern ausreichend Zeit zur Vorbereitung und inhaltlichen Positionierung zu den angekündigten Themen der Tagesordnung zu geben.

Achtung: Eine zu kurze Spanne zwischen

Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung schadet und führt regelmäßig zur Nichtigkeit der ergehenden Beschlüsse.

Unsere Satzungen sehen regelmäßig eine schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung vor. Also ist ein hand- oder maschinenschriftlicher Text mit Unterschrift per Post oder durch persönliche Übergabe an das Mitglied zu richten.

Achtung: Eine E-Mail erfüllt nicht die rechtlichen Anforderungen für eine Schriftlichkeit im Rechtssinne. Eine E-Mail wird rechtlich nur als „Textform“ eingestuft. Zwar kann die Vereins-Satzung von der Schriftform abweichen und Textform, also eine E-Mail, als Einladung zulassen; dies muss aber ausdrücklich in der Satzung bestimmt sein – Änderungen empfehlenswert.

► Der Gegenstand der Beschlussfassung ist in der Einladung nicht genau genug bezeichnet.

Damit ein Mitglied den Inhalt und die Bedeutung der zu treffenden Entscheidung erfassen kann, muss die Tagesordnung das Thema entsprechend konkret beschreiben. Unter Umständen empfiehlt sich eine Überschrift mit Kurzerläuterung, falls ein Stichwort nicht ausreicht.

Achtung: Irreführende, verharmlosende oder verschleiende Beschreibungen schaden hier.

► Die Mitgliederversammlung ist nach der Satzung nicht beschlussfähig.

In der Satzung ist vermerkt, mit welcher Anzahl oder Mehrheit der Mitglieder eine Versammlung beschlussfähig ist. Ziel ist, dass eine möglichst repräsentative (Mindest-)Anzahl der Mitglieder an der Willensbildung beteiligt sein soll.

Achtung: Wenn die Zahl der zur Versammlung erwarteten Mitglieder ohnehin gering ist, kann es kritisch werden. Hier empfiehlt sich die Aufnahme einer Regelung in der Satzung und dann eines entsprechenden Hinweises in der Einladung mit Tagesordnung, wonach im direkten Anschluss an eine beschlussunfähige Versammlung zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen und diese durchgeführt wird, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Dies sind nur einige Beispiele für gesetzes- oder satzungswidrige Zustände, die zur Nichtigkeit der in der Versammlung gefassten Beschlüsse führen können. Verfahrens-, Form- und Fristvorschriften sind daher ernst zu nehmen: eine Verletzung derselben kann z.B. eine bereits vollzogene Wahl gefährden. Der Vorstand muss allerdings erst auf eine Rüge des Mangels durch ein Mitglied hin tätig werden. Er hat dann zunächst zu ermitteln, ob der behauptete Mangel tatsächlich vorliegt, was anhand des Protokolls der Mitgliederversammlung einerseits und des in Bezug genommenen Gesetzes- oder Satzungstextes andererseits geschehen kann.

Tipp: Selbst wenn ein erheblicher Mangel vorliegt, kann der Verein die Nichtigkeit noch abwenden. Nach der Rechtsprechung kann ein Beschluss doch als gültig bewertet werden, wenn der konkrete Mitgliederversammlungsbeschluss nicht auf dem geltend gemachten Mangel beruht (z. B. wenn sich Teilnahme von Nichtmitgliedern nicht im Wahlergebnis ausgewirkt hat).

*Herzlichst, Ihr Christoph Krekeler,
Vizepräsident „Recht“*